

Freie Universität Berlin

Der Dezentrale Wahlvorstand des Fachbereichs Rechtswissenschaft

Nr. 4/2019

Tag der Bekanntmachung: 15. März 2019
14195 Berlin
Tel.: (030) 838 - 52188

Bekanntmachung über die Neuwahl der Mitglieder der Institutsräte von Wissenschaftlichen Einrichtungen des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin am 7. und 8. Mai 2019

Der Dezentrale Wahlvorstand hat beschlossen, daß die o.g. Wahl unter Verkürzung der Fristen (gem. § 5 Absatz 3 FU-WahlO)

am 7. und 8. Mai 2019

durchgeführt wird.

1. Aktives und passives Wahlrecht

Aktiv wahlberechtigt ist, wer bei Abgabe der Wahlvorschläge (**16. April 2019**) und an den Wahltagen (**7./8. Mai 2019**) Mitglied des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin ist, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Hinsichtlich der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer/in wird aufgrund der geänderten Rechtslage mitgeteilt, dass dieser die Professor/inn/en und die Juniorprofessor/inn/en mit aktivem und passivem Wahlrecht angehören.

Jede/r Wahlberechtigte/r ist nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wählbar, in der sie/er bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**16. April 2019**) ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnimmt (§ 5 Abs. 1 HWGVO). Studenten/-innen sind nur dann wahlberechtigt und wählbar, wenn sie einer Wissenschaftlichen Einrichtung zugeordnet sind.

Bei Veränderungen von Organisationseinheiten ist die künftige Zuordnung für die Ausübung des Wahlrechts maßgebend, wenn diese spätestens mit Beginn der Amtszeit der zu wählenden Gremien wirksam wird. Werden derartige Veränderungen über den Bereich einer Hochschule hinaus nach Eröffnung des Wahlverfahrens und noch vor dem Wahltag getroffen, ist der Dezentrale Wahlvorstand berechtigt, die entsprechenden aktiv und passiv Wahlberechtigten aus dem Wähler/-innenverzeichnis und aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

2. Auslage der Wähler/-innenverzeichnisse

Das Wähler/-innenverzeichnis wird vom **9. April bis 16. April 2019 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr** in der Verwaltung des Fachbereichs Rechtswissenschaft, Boltzmannstr. 3, 14195 Berlin, Zimmer 1126, zur Einsicht ausgelegt.

Der Dezentrale Wahlvorstand empfiehlt allen Wahlberechtigten nachdrücklich, die Wähler/-innenverzeichnisse einzusehen!

3. Einspruch gegen das Wähler/-innenverzeichnis

Jede/r Wahlberechtigte kann während der Auslegungsfrist des Wähler/-innenverzeichnisses, also bis zum **16. April 2019 - 12.00 Uhr, beim Dezentralen Wahlvorstand schriftlich Einspruch** gegen das Wähler/-innenverzeichnis ihrer/seiner Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die/der Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen (Ernennungsurkunde, Arbeitsvertrag, Studenten/-innenausweis).

4. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge auf den vom Dezentralen Wahlvorstand zur Verfügung gestellten Formblättern bis zum

16. April 2019, 12.00 Uhr,

in der Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstands (Zimmer 1126) einzureichen.

Alle Wahlvorschläge müssen mindestens drei Bewerber/-innen unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit enthalten und sollen in **maschinenschriftlicher Form** ausgefüllt sein. Sie müssen über jede/n Bewerber/-in folgende Angaben enthalten: Vor- und Familienname und Hochschulbereich; sie sollen ferner Angaben zu Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift enthalten. Von studentischen Bewerber/-innen sind Vor- und Familienname, Fachbereich und Studienfach anzugeben; es sollen Semesterzahl, Matrikelnummer und Wohnanschrift eingetragen sein. Jede/r Bewerber/-in muß ihre/seine Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären und kann sich für jedes Gremium nur auf einem Wahlvorschlag zur Wahl bewerben; andernfalls wird sie/er auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

Die/der Erstplatzierte oder bei deren/dessen Verhinderung eine/r der beiden folgenden Platzierten eines Wahlvorschlages hat ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Student/-innenausweises beizufügen.

5. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand, dessen Vorsitzender die Reihenfolge der Wahlvorschläge gemäß § 14 Absatz 2 WahlO festlegt. Anschließend gibt der Dezentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt.

Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlages kann jede/r Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch beim Dezentralen Wahlvorstand (Zi. 1126) einlegen. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, müssen dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beigebracht werden. Über den Einspruch entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand.

6. Stimmzettel

Für jede Mitgliedergruppe werden gesonderte Stimmzettel hergestellt (§ 15 FU-WahlO). Auf ihnen sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der eingereichten Form und in der gemäß § 14 Absatz 2 WahlO festgelegten Reihenfolge aufzuführen.

7. Urnenwahl

Jede/r aktiv Wahlberechtigte kann unter Vorlage ihres/seines Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen gültigen amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Ort und Öffnungszeiten des Wahllokals werden gesondert bekanntgegeben.

8. Briefwahl

Briefwahl ist zulässig. Sie kann von der/dem Wahlberechtigten bis zum fünften Tage vor Beginn der Wahl, also bis zum **2. Mai 2019, schriftlich beim Dezentralen Wahlvorstand beantragt werden**; die Briefwahlunterlagen sind persönlich oder durch eine/n Bevollmächtigte/n beim Dezentralen Wahlvorstand abzuholen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet den Stimmzettel, legt diesen in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muß die/der Wahlberechtigte durch ihre/seine Unterschrift versichern, daß sie/er den oder die Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

Der Wahlbrief muß bis zum Abschluß der Wahlhandlung – **8. Mai 2017, 15:00 Uhr** – beim Dezentralen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Wird nach Abschluß der Wahlhandlung festgestellt, daß ein/e Wähler/in an Urnen- und Briefwahl teilgenommen hat, so wird nur die Urnenwahlstimme berücksichtigt. Die Briefwahlstimme wird nicht gewertet.

9. Auskünfte

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Dezentrale Wahlvorstand, Tel. 838 52188.

Mario Schönwälder

Vorsitzender des Dezentralen Wahlvorstandes